

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero
Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft
Band: 50 (1936)
Heft: 4

Buchbesprechung: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bischof Lachat hat das Wappen des Kantons Tessin mit seinem Familienwappen geviert¹⁾. Der Bischof Molo hat das Wappen des Kantons Tessin auf seinem Familienwappen aufgelegt²⁾, und der Bischof Bacciarini hat die Tessiner Farben als Grundfarben seines Wappens aufgenommen³⁾. Diese Zusammenstellungen sind aber nicht aufnehmbar. Es sind aber Bestrebungen im Gange, auch für diese Diözese, die ja nur nominell mit jener von Basel zusammenhängt, ein eigenes Wappen zu schaffen. Hoffen wir, dass sie zu einem guten Abschluss gelangen mögen.

P. Rudolf Henggeler.

Ein heraldisches Vexierbild. Zur Deutung des Wappenfragmentes auf dem Rotenburger Wappenstein II (siehe voriges Heft S. 57/58).

Auf der Abbildung 71 des zu Rueggeringen, durch die verdienstvollen Grabungen des Herrn Präsidenten Zelger, gefundenen Wappensteinfragmentes aus frühgotischer Zeit erkennt man über einem Rotenburger Schildrest eine Schildspitze mit Wolkenbord und darin, angeblich, die Reste eines Löwenschwanzes.

Da aber heraldische Löwen stets mit aufgeschlagenem Schweif dargestellt werden, kann hier nur ein Tierfuss oder ein stilisierter Adlerschwanz im Schildfuss stehen. Gegen die von Herrn Dr. Durrer versuchte Zuweisung des Wappenrestes auf die Herren von Münsterol spricht, dass deren Löwenschild stets einen nach innen ausgekerbten Bord zeigt — so auch richtig bei Pusikan dargestellt — während auf dem Steinfragment deutlich ein Wolkenbord zu erkennen ist, wie ihn die Adlerwappen der *Grafen von Freiburg* oder *von Fürstenberg* in Oberbaden in Siegeln und Wappen zeigen. Ein Löwenwappen mit Wolkenbord gibt es nicht im Schweizer- und Nachbargebiet.

Urkundlich lässt sich aber ebenfalls keine Allianz einer Tochter von Rotenburg mit obigen zwei oberrheinischen Geschlechtern feststellen, und leider ist auch eine neuerdings beabsichtigte genauere Nachprüfung der Schildspuren — ob ein Adlerschwanzknoten zu erkennen ist — nicht mehr möglich, da das stark beschädigte Steinfragment, nach gütiger Mitteilung des Herrn Verfassers, inzwischen spurlos verschwunden ist, wahrscheinlich als wertlos zerschlagen (!), was sehr zu bedauern wäre. Wo bleibt da der Denkmalschutz?

A. von Botzheim-München, Korrspr. Mgl.

Bibliographie.

A. am RHYN, **Wappen der Bürger von Luzern, 1798—1924.** Druck Roto-Sadag A.G., Genf. Kommissionsverlag Räber & Co., Luzern.⁴⁾ 1935.

A. am Rhy wollte uns mehr als ein blosses Wappenwerk schenken. Darum schickt er — selbst auf die Gefahr hin, für Fachkreise längst bekannte Dinge zu wiederholen — einen Abschnitt voraus: „Was ein Bürger von der Heraldik wissen soll.“ Der Autor schreibt eben in erster Linie nicht für die Heraldiker vom Fach, sondern für Bürger, denen heraldische Kenntnisse nur allzuoft abgehen. Und doch sollten gerade sie, sei es als Künstler, sei es als ehrsame Handwerker, von diesen Dingen, die sich im täglichen Leben so vielfältig gebrauchen lassen und heute auch gerne gebraucht werden, etwelche Kenntnisse haben. Darum wird auch Anleitung zur Verfertigung eines Stammbaumes und einer Ahnentafel gegeben. Am Rhy schreibt aber vor allem für seine Luzerner Bürger, und darum zieht er schon in der Einleitung nicht nur praktische Beispiele aus seiner Vaterstadt zur Erläuterung der Dinge heran, sondern er will seinen Mitbürgern vorab auch mit den alten Zunfthäusern und Zunftstuben bekannt machen, in denen sich ehemals das wirtschaftliche und heute noch das gesellige Leben abspielt. Die Sigille der Zünfte und Gesellschaften sowie deren Wappen werden gebracht. Ebenso — was freilich über den Rahmen des Werkes etwas herausgreift — finden wir die Wappen der Bezirks- und Amtsgerichte Luzerns. Wenn wir die beherrschende Stellung der Stadt in frühern Zeiten im Auge behalten, verstehen wir indessen auch diesen Exkurs. Den Hauptteil des Buches machen aber die Wappen der Bürgergeschlechter aus, die von 1798 bis 1924 in der Stadt sich finden (Tafel 15—67 mit je 12 Wappen, dazu noch drei Tafeln mit Varianten). Zu jedem Wappen ist kurz der Herkunftsort des Geschlechtes und das Jahr der Einbürgerung in Luzern gegeben, so dass wir bei aller Kürze und Knappheit doch rasch uns über das Wissenswerte orientieren können. Am Schluss ist noch ein Verzeichnis beigefügt, das die Bürgergeschlechter (68) aufführt, die ohne nachweisbare Wappen sind.

Aus dem ganzen Werke spricht nicht nur grosser Fleiss und Hingabe an die Sache sowie eine tiefverwurzelte Liebe zur Heimat und ihrer Geschichte und ihren Institutionen (Zünfte), sondern auch eine starke Eigenwilligkeit und originelle Persönlichkeit. Wer als Sammler die zahlreichen Exlibris-Blättchen am Rhy's kennt, der versteht ohne weiteres seinen zeichnerischen Stil. Auch hier gilt das alte Wort: *Le style c'est l'homme*. Luzern darf sich freuen, ein solches Werk zu besitzen, das in gewissem Sinne als Fortsetzung gedacht ist zu der seinerzeit in unserm Vereinsorgan erschienenen Arbeit Georg von Vivis über die ausgestorbenen Geschlechter Luzerns (Schweiz. Archiv für Heraldik 1905, S. 73—105). Von Vivis hat sich übrigens auch schon mit den lebenden Geschlechtern Luzerns befasst (Schweiz. Archiv für Heraldik 1898, 1899, 1908 und 1909).

R. H.

¹⁾ Siehe: Schweizer Archiv für Heraldik, 1915, S. 43—46.

²⁾ Ibid. 1916, S. 97—98.

³⁾ Ibid. 1921, S. 89—90.

⁴⁾ Preis in Ganzleinen mit Blaupressung Fr. 70.—; in Ganzleder mit Goldpressung Fr. 80.—.